



Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

01. August 2021

Version	Datum	Inhalt
1.0	16.06.2021	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Graben erlässt, gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. A des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11. Juni 2011
- die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02. November 2011
- die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13. Februar 2019

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.</p> <p>² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p>
Organisation	<p>Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte, mit Kindern im Vorschulalter, haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, solange kein zugesicherter Platz in einem familienergänzenden Angebot vorliegt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 6 ¹ Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Begrenzung	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.</p> <p>² Der Gemeinderat Graben bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingierungsregel jeweils im Zweijahresrhythmus.</p>

Verfahren	<p>Art. 8 Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. März Betreuungsgutscheine aus unter Berücksichtigung von Art. 9. c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gem. Art. 9 vor. d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen. e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.
Priorisierung	<p>Art. 9 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen. b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen. c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen. d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet. e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.
Bedarf und Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 10 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff. ASIV.</p> <p>² Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.</p> <p>³ Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.</p> <p>⁴ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p>
Gesuch	<p>Art. 11 ¹ Das Gesuch ist über die Webapplikation kiBon einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im Übrigen gilt die Mitwirkungspflicht der Eltern gemäss Art. 34p ASIV.</p> <p>² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehend zu melden (Art. 34q ASIV).</p>
Entscheid	<p>Art. 12 ¹ Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.</p> <p>² Positive Verfügungen werden in Form des Betreuungsgutscheins ausgestellt.</p>

Gebühr	Art. 13 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt möglicher Einsprachen, auf den 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Graben hat am 16. Juni 2021 das vorstehende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

	
Theres Gränicher Präsidentin	Markus Friedli Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.05.2021 bis 16.06.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 12.05.2021 bekannt.

Bannwil, 16. Juni 2021

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN


Markus Friedli Gemeindeschreiber